

Satzung des Dart Bezirksverband Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Dart Bezirksverband Hannover e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist in Hannover. Er ist unter der Registernummer VR 100822 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli d. J. und endet am 30. Juni des Folgejahres.

(4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personengeschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Dartsports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der Jugendarbeit.

(3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege und Verbreitung des Dartsports;
- b) Durchführung von Bezirks-Meisterschaften;
- c) Durchführung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen;
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition;
- e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport;
- f) Vertretung der sportlichen Interessen gegenüber Behörden und Organisationen;
- g) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport im Regierungsbezirk;
- h) Gezielte Jugendförderung;
- i) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports;
- j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden;
- k) Bekämpfung des Dopings und die Aufklärung der Mitglieder über Doping;
- l) Unterstützung des Landesverbands bei Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Funktionären und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien;
- m) Aus und Fortbildung von Trainern;
- n) Durchführung von Lehrgängen im Breitensport;
- o) Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
- p) Gezielte Förderung des Behindertensport.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied in:
 - a) Niedersächsischer Dartverband e.V.
 - b) Stadt- und Landessportbund Niedersachsen
- (2) Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden. Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft die Delegiertenversammlung.

§ 4 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbands zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verband, seine Mitgliedsvereine und Mitarbeiter, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Wählbar in ein Amt des Verbands sind nur Personen, die über ihren Mitgliedsverein an den Dart Bezirksverband Hannover e.V. gemeldet sind und sich zu den Grundsätzen des Verbands in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Personen, die an Veranstaltungen des Verbands teilnehmen möchten (Sportler), unterliegen den Vereinsregeln durch vertragliche Unterwerfung. Sie haben eine Sportlervereinbarung zu unterzeichnen, die sie für die Dauer eines Wettbewerbs an die Sport- und Wettkampffregeln des Vereins bindet.

- (7) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit den o.a. Grundsätzen und Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung innerhalb und außerhalb des Verbandes offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Verbandssanktionen auf der Grundlage dieser Satzung und der Verbandsgerichtbarkeit, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 Rechtsgrundlagen/ Vereinsordnungen

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeit des Vereins und seiner Organe sind die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen, sowie vertragliche Vereinbarungen (Sportlererklärungen) für am Sportbetrieb teilnehmende Sportler der Mitgliedsvereine.
- (2) Ordnungen des Vereins sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die folgenden Ordnungen werden durch die Delegiertenversammlung erlassen und geändert:
1. Finanzordnung;
 2. Sport- und Wettkampfordnung;
 3. Jugendordnung;
 4. Datenschutzrichtlinie
- (4) Neufassungen, Änderungen und Aufhebungen sind den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu geben und zeitgleich auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- (5) Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen für Teilbereiche der Ordnungen. Sie werden von den zuständigen Gremien für diese Ordnungen erlassen und geändert.

§ 6 Mitglieder des Dart Bezirksverband Hannover

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können nur eingetragene Vereine, Dartabteilungen eingetragener Vereine, Vereinigungen und Clubs im Regierungsbezirk Hannover und Umgebung, sofern sie keinen eigenen Bezirksverband haben, erwerben.
- (2) Mitgliedsvereine müssen Mitglied in den jeweilig zuständigen Sportbünden sein.
- (3) Die Mitglieder müssen gemeinnützige Organisationen sein. Sofern der Nachweis nicht vorliegt oder die Gemeinnützigkeit nicht vorhanden ist, ruht das Stimmrecht. Ferner ist die Teilnahme am Spielbetrieb und der Bezug weiterer Leistungen und Unterstützungen des Dart Bezirksverband Hannover e.V. ausgeschlossen.
- (4) Das Präsidium und die Mitglieder können der Delegiertenversammlung Persönlichkeiten zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Diese Ernennung kann auch posthum vorgenommen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich unter Vorlage der folgenden aktuellen Dokumente zu beantragen:
 - 1) Freistellungsbescheid
 - 2) Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund
 - 3) Saisonmeldung bestehend aus folgenden internen Dokumenten:
 - a) Vereinsverantwortliche
 - b) Spielstätten-Abgleich
 - c) Teammeldung
 - d) Ligameldung
 - e) 4er Team Pokalmeldung (nur bei gewünschter Teilnahme - nicht verpflichtend)
 - f) Vereinserklärung
- (2) Die Mitgliedschaft wird automatisch erteilt, sobald alle geforderten Unterlagen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1-2) dem Vorstand vorliegen und die Saisonmeldung mit allen Unterlagen (§ 7 Absatz 1 Nr. 3) dem Sportwart vorliegt.
- (3) Die Meldung muss jährlich bis zum 15. Juni für das folgende Geschäftsjahr erfolgen.
- (4) Die fristgerechte und vollständige Abgabe der geforderten Unterlagen (§ 7 Absatz 1) gilt zugleich als Erklärung zur Fortführung der Mitgliedschaft für das folgende Geschäftsjahr.
- (5) Eine Nachmeldung ist bis zum 30. Juni eines Jahres ist möglich und gilt in diesem Fall als nachträgliche Bestätigung und Verlängerung der Mitgliedschaft.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung zur Abgabe der geforderten Unterlagen (§ 7 Absatz 1) gewähren. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni eines Jahres zu stellen und schriftlich zu begründen.
- (7) Über die Fristverlängerung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Fristverlängerung kann längstens bis zum 31. Juli eines Jahres gewährt werden.
- (8) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der die Aufnahme begehrende Verein innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen, der zu begründen ist. Über diesen Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
- (9) Bestehende Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch keinen Freistellungsbescheid des Finanzamts über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO vorlegen können, haben Frist bis zum 30.06.2026, um entweder einen gültigen Freistellungsbescheid oder einen Nachweis über die fristgerechte Beantragung beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Dart Bezirksverband Hannover e.V. erlischt durch:
 - a) Auflösung des Bezirksverbandes;
 - b) freiwilliger Austritt;
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
 - d) automatische Beendigung wegen fehlender fristgerechter Abgabe der für den Fortbestand der Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Absatz 1

- (2) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Dart Bezirksverband Hannover e.V. haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins nur zum 30. Juni des Jahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich bis 31. März eines Jahres beim Verein eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim Verein an, die der Mitgliedsverein zu belegen hat.
- (5) Verliert ein Mitgliedsverein seine Mitgliedschaft in seinem Sportbund, so hat er unverzüglich das Präsidium des Vereins darüber zu informieren. Seine Mitgliedschaft im Verein bleibt hiervon bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung unberührt.
- (6) Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein, wenn die verlängerte Abgabefrist gemäß § 7 Absatz 5 oder im Falle der Ausnahmefrist gemäß § 7 Absatz 7, versäumt wird. In beiden Fällen jeweils zum 30. Juni. Im Fall der Ausnahmefrist versteht es sich rückwirkend.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds (Eingetragener Verein, Dartabteilung, oder Club) aus dem Verein kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt;
 - b) sich an der Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistische oder fremdenfeindlicher Aussagen beteiligt oder Handlungen sowie Symbole innerhalb oder außerhalb des Vereins in diesem Sinne verwendet;
 - c) seinen Pflichten gegenüber dem Verein nach dieser Satzung – auch nach Aufforderung oder Mahnung - nicht nachkommt und andere Sanktionen nicht zum Ziel führten.
- (3) Vor dem möglichen Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör vor der Delegiertenversammlung zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Ehrengericht möglich.
 - (4) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und das Regelwerk des Vereins an und unterwerfen sich durch ihre Mitgliedschaft diesen Regelungen. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Die Mitglieder sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und Nebenordnungen nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder müssen unaufgefordert die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister vorlegen. Über Änderungen oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist der Verein unverzüglich zu informieren.
- (3) Eine offizielle E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins, an die der Verein auch offizielle Schreiben (u.a. Rechnungen) versenden kann, ist dem Verein mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten:
 - a) einen Mitgliedsbeitrag, sowie
 - b) ggf. Gebühren, die in der Finanzordnung zu regeln sind;
 - c) ggf. Strafgebühren nach vereinsinterner Sanktionierung.
- (2) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Strafgebühren wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
- (3) Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, selbst wenn der Mitgliedsverein gleich aus welchem Grund vor vollständiger Inanspruchnahme der Gegenleistung ausscheidet oder diese Gegenleistung gleich aus welchem Grund durch den Verband nicht erbracht werden kann.

§ 12 Verbandsgebiet und Zuordnung der Mitgliedsvereine

- (1) Das Verbandsgebiet des Dart Bezirksverbands Hannover ist deckungsgleich mit dem ehemaligen Regierungsbezirk Hannover (Stand: 2004)
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder mit Sitz außerhalb dieses Gebietes aufgenommen werden, sofern sie organisatorisch, sportlich oder historisch dem Verbandsgebiet zugeordnet sind.
- (3) Aktuell gehören hierzu insbesondere Mitglieder aus dem angrenzenden Kreis Minden-Lübbecke. Für diese Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für im Kerngebiet ansässige Mitglieder.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) das Ehrengericht.

§ 14 Die Arbeitsweise der Organe

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Ausscheiden eines Mitglieds durch Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung und bekundet der bisherige Amtsträger, dass er nicht mehr zur Verfügung steht, ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen.

- (1a) Die kommissarische Besetzung gilt nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

- (1b) Von dieser kommissarischen Regelung ausgenommen sind Ämter im geschäftsführenden Vorstand gemäß BGB § 26.

- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur sowie die Annahme im Fall der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben.

- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt drei Jahre. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit bleibt der Amtsinhaber jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl und Amtsübernahme des Nachfolgers kommissarisch im Amt.

§ 15 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwändungsersatz

- (1) Die Organmitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Referenten- und Trainertätigkeit, Schiedsrichtertätigkeit). Sollte eine solche Tätigkeit von einem Präsidiums-/Vorstandsmitglied ausgeübt werden, so ist hierfür die Genehmigung der Delegiertenversammlung nötig.

- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Trainer) zu beauftragen. Ein entsprechender Posten muss im Haushaltsplan vorgesehen sein. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen trifft das Präsidium.

- (5) Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten und Porto.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.
- (7) Durch die Delegiertenversammlung können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 16 Grundsätze zur Durchführung von Online-Versammlungen im Verein

- (1) Die Delegiertenversammlung, das Präsidium und alle sonstigen Organe tagen entweder in Präsenz bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, in hybrider Form oder rein virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die jeweiligen Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Onlinetool.
- (2) Delegiertenversammlungen und Organversammlungen sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Dem Präsidium ist es freigestellt, seine Sitzungen im Online-Format abzuhalten. Liegen zwingende Gründe vor, können Delegiertenversammlungen und Organversammlungen online abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Sitzungsleiter und teilt die Gründe sowie die Form der Sitzung mit der Einladung mit.
- (3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens zwei Tage davor, bekannt gegeben.
- (4) Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Vertreter des jeweiligen Mitgliedsvereins.
- (5) Sämtliche Vertreter sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen in den Organen und Gremien des Vereins können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Verwendung eines solchen Systems trifft die für die Einberufung zuständige Person und teilt diese den Teilnehmern mit der Einberufung mit.

§ 17 Grundsätze zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren im Verein

- (1) Beschlüsse über schriftlich eingereichte Anträge zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung, das Präsidium oder das Ehrengericht des Vereins können im schriftlichen Verfahren erfolgen. Ein schriftliches Verfahren per E-Mail ist zulässig.

- (2) In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse wie die sonst üblichen Sitzungsprotokolle zu behandeln.
- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht fristgerecht eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Anträge, die satzungsgemäß eine qualifizierte Mehrheit erfordern, sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (4) Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind zusammen mit allen Unterlagen über den Vorsitzenden des Gremiums an sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums zuzustellen. Der letzte Tag der Stimmabgabe (Eingang beim Vorsitzenden des Gremiums) ist anzugeben. Den Mitgliedern wird innerhalb von einer Woche nach schriftlichem Zugang des Antrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Diese ist umgehend durch den Vorsitzenden des Gremiums an die übrigen Mitglieder zu verteilen. Zwischen dem Tag des Zugangs und dem letzten Tag der Stimmabgabe muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Liegen alle schriftlichen Stellungnahmen bereits vor Ablauf der Zwei-Wochen-Frist vor, so besteht die Möglichkeit, die Abstimmung zu beenden und das Ergebnis entsprechend mitzuteilen bzw. umzusetzen.

§ 18 Einführung eines einheitlichen Delegiertensystems zur Berufung der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Delegierten nach Möglichkeit bis zum 01.07., jedoch spätestens bis zum 31.12. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr schriftlich beim Vorstand zu melden.
- (3) Wird die Meldung gemäß § 18 Absatz 2 nicht fristgerecht abgegeben, ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedsvereins bis zur ordnungsgemäßen Nachmeldung.
- (4) Die erstmalige Einführung des Delegiertensystems erfolgt mit Wirkung zum 01.07.2025.
- (5) Abweichend von §18 Absatz 2 können für das erste Geschäftsjahr nach Einführung Delegierte noch bis zum 31.03.2026 gemeldet werden.
- (6) Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gelten ausschließlich die regulären Fristen nach § 18 Absatz 2

§ 19 Einberufung einer ordentlichen Delegiertenversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Delegierten der Mitgliedsvereine;
 - b) die Mitglieder des Präsidiums;
 - c) der Vorsitzende des Ehrengerichts;

- d) der Jugendsprecher;
- e) die Kassenprüfer;
- f) alle Beauftragten oder Referenten des Vereins;
- g) Ehrenmitglieder

(3) Stimmberechtigt sind:

- a) die durch Mitgliederversammlungen oder Satzungsregelung gewählten oder bestimmten Vertreter (Delegierte) der Mitgliedsvereine;
- b) die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme;
- c) die Beauftragten des Vereins mit je einer Stimme;
- d) der Jugendsprecher mit einer Stimme (Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig)

(4) Stimmverteilung der Mitgliedsvereine:

Die Stimmenverteilung auf der Delegiertenversammlung für Mitglieder erfolgt nach Stimmenschlüssel:

bis 9 Einzelmitglieder = 1 Stimme

10-19 Einzelmitglieder = 2 Stimmen

20-29 Einzelmitglieder = 3 Stimmen usw.

Jeder Delegierte darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern, ist die Anwesenheit auf Delegiertenversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, ausgenommen sie sind als Delegierte eines Mitgliedsvereins bestellt.

- (5) Die gleichzeitige Ausübung eines Präsidiumsamtes und einer Delegiertenfunktion ist unzulässig. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht als Delegierte für die Delegiertenversammlung benannt oder gewählt werden. Gleiches gilt für die Beauftragten des Vereins.
- (6) Wird ein Delegierter während der Amtsperiode in das Präsidium oder zum Beauftragten gewählt, so erlischt das Delegiertenmandat automatisch mit der Annahme des Amtes.
- (7) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder. Der Einberufung sind die Tagesordnung und bis dahin eingegangenen Antragsunterlagen beizufügen.
- (8) Anträge an die Delegiertenversammlung können das Präsidium, die Mitgliedsvereine und die Delegierten stellen.
- (9) Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind durch den Vorstand zurückzuweisen.
- (10) Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zusammen mit einer neuen aktualisierten Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 20 Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit;
 - b) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 1/10 der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 30.06. des entsprechenden Vorjahres gilt.
- (2) Anträge, die zu einer Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung führen sollen, sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (3) Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium innerhalb von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen schriftlich einzuberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt das Präsidium.
- (4) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht zulässig.
- (5) Die Regelungen dieser Satzung über die Durchführung einer ordentlichen Delegiertenversammlung finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 21 Ablauf und Durchführung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Ein vereinsexterner Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen, Entlastung

- (1) Bei der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen ist. Für eine Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit nötig. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Diese Grundsätze sind auch bei allen Wahlen im Verein anzuwenden.
- (2) Die Wahlen des Präsidiums sind stets offen, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschließt durch Mehrheitsbeschluss eine geheime Wahl.
- (3) Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.

- (4) Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen. Für den Jugendsprecher gelten abweichende Regelungen.
- (5) Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.
- (6) Erreicht bei der Wahl im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, kann ein 2. Wahlgang durchgeführt werden, bei dem sich die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl stellen können. Weitere Bewerber sind nicht zugelassen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (7) Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch eine offene Abstimmung. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Kassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer durch die Delegiertenversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer sowie Aussprache;
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, und des Schatzmeisters.
- f) Wahl des Schriftführers, Medienreferent, Jugendwart und Sportwart
- g) Wahl des Vorsitzenden des Ehrengerichtes, des 1. und 2. Beisitzers und 2 weitere Vertreter des Ehrengerichtes;
- h) Wahl der Kassenprüfer;
- i) Wahl des Beauftragten für Anti-Doping;
- j) Wahl des PSG-Beauftragten;
- k) Wahl der Ligaobleute
- l) Ehrungen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 Abs. 5 auf Vorschlag des Präsidiums;
- n) Genehmigung des Haushaltsplans sowie des Jahresabschlusses der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre;
- o) Entlastung des Präsidiums;
- p) Festlegung der Verbandsbeiträge;
- q) Erstellung, Ergänzung und Änderung der Vereinsordnungen;
- r) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen;
- s) Vetorecht bei Entscheidungen des Sportausschusses;
- t) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten.

§ 24 Vorstand und Präsidium

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister

Er vertritt den DBH im Außenverhältnis durch jeweils zwei Mitglieder.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand gem. Absatz 1
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem stellvertretenden Sportwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Medienreferent
- i) bis zu drei Beisitzern

(3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das geschäftsführende Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches Mitglied des Präsidiums neben dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.

(4) Der Präsident vertritt den Verein bei Verbänden, Organisationen und Gesellschaften, in denen der Verein Mitglied oder Beteiligter ist. Der Präsident ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Vertreter des Vereins zu entsenden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann soll das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit eine andere Person kooptieren. Das kooptierende Amt muss auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung neu gewählt werden. Die Amtszeit dieses Mitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums. Maximal dürfen zwei Mitglieder des Präsidiums, bezogen auf die laufende Amtszeit, kooptiert werden.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums können keine weiteren Ämter im Verein ausüben.

(7) Im Falle unbesetzter Präsidiumsämter können einzelne Aufgaben dieser Ämter durch Beschluss des Präsidiums kommissarisch einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen werden, sofern die Begrenzung der Kooptierung gemäß § 23 Absatz 5 erreicht wurde und die Dringlichkeit zur Handlung besteht. Diese Aufgabenübertragung gilt nicht als Amtsübernahme im Sinne dieser Satzung.

(8) Die kommissarische Wahrnehmung ist zeitlich auf die Dauer der Vakanz beschränkt und endet spätestens mit der Nachwahl oder Neubestellung für das betreffende Amt. Eine gleichzeitige Stimmrechtswahrnehmung in beiden Ämterfunktionen ist ausgeschlossen.

§ 25 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Den Vorsitz des Präsidiums hat der Präsident.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Präsident nach freiem Ermessen.
- (3) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Die Sitzungen leitet der Präsident. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (4) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig.
- (5) Mit der Einberufung der Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle im Amt befindlichen und an der Sitzung teilnehmenden Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Sitzungen des Präsidiums sind mindestens 3 Tage vorher zu terminieren, die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen sind mindestens 3 Tage vorher zu versenden. In Einzelfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Präsident ermächtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Im Übrigen können die Präsidiumsmitglieder einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (8) Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (9) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Die Wahrnehmung der Funktionen eines geschäftsführenden Präsidiums gem. § 26 BGB.
- (2) Das Präsidium führt und leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

- (3) Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
- (4) Es setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (5) Das Präsidium hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können, worüber die Delegiertenversammlung unverzüglich zu informieren ist.
- (6) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle, sofern vorhanden.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Präsidiumsmitglieder dafür die Beweislast.
- (8) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (9) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Personalangelegenheiten, wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse, liegen in der Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (10) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Vereinsmitgliedern der Mitglieder des Verbandes ist Zuständigkeit des Präsidiums.
- (11) Grundsatzentscheidungen und Eilentscheidungen, die aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Umstände und Gegebenheiten zeitlich keinen Aufschub dulden und zur Abwendung von wirtschaftlichen oder rechtlichen Risiken für den Verein zwingend erforderlich sind und den Vereinsbetrieb betreffen, auch wenn sie die Kompetenzen und Zuständigkeiten anderer Organe des Vereins berühren, wie z.B. pandemische Ereignisse, Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfällen.
- (12) Die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.
- (13) Auswahl und Bestimmung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Niedersächsischen Dartverband e.V. aus den Reihen der Mitgliedsvorstände und des eigenen Präsidiums.

§ 28 Bestellung von besonderen Vertretern

- (1) Die Delegiertenversammlung ist bei Bedarf berechtigt aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

- (2) Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellsurkunde.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Bestellsurkunde geregelt.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kasse werden durch die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
- (2) Die Kasse wird mindestens 4 Wochen vor den Delegiertenversammlungen nach GoB (Grundsätze der ordentlichen Buchführung) von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.
- (3) Der Kassenprüfbericht ist umgehend nach Fertigstellung dem Präsidium und der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (4) Feststellungen der formalen Richtigkeit werden im Kassenprüfbericht festgehalten.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Behebung der festgestellten Auffälligkeiten zur Vorlage an die Delegiertenversammlung.

§ 30 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Grundsätzliches

Sämtliche Mitglieder (§ 6 Satz 1) sind in die Verbandsgerichtsbarkeit des Vereines verbindlich eingebunden.

Verpflichtung

Der unter Absatz 1 genannte Personenkreis verpflichtet sich zur:

- a) Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DBH e.V.
- b) Befolgung von Beschlüssen der Organe des DBH e.V.
- c) Interessenwahrnehmung des DBH e.V.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Sportler zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

2. Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

1. Präsidium
2. Ehrengericht

Zuständigkeit:

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder

diesen und den DBH-Organen, soweit diese im kausalen Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft steht.

Sanktionen:

Vereinsstrafen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens. Sie haben nur Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst diese Folgen zulässt. Ein Mitglied muss sich durch Einblick Kenntnis davon verschaffen können, dass ihm im Falle eines von der Satzung missbilligten Verhaltens ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen es zu rechnen hat.

Voraussetzungen:

Verbandsstrafen werden bei Feststellung von Verstößen gegen folgende, sanktionsbewehrte Verbote ausgesprochen:

- a) Schädigung des Ansehens des DBH e.V.
- b) Gefährdung von Vereinsinteressen
- c) Verbandsschädigendes Verhalten
- d) Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins
- e) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- f) Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
- g) Nichterfüllung von Vereinbarungen
- h) Unsportliches Verhalten

3. Maßnahmen

Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ist / sind möglich:

- a) Ablehnung der Verfahrenseröffnung
- b) Einstellung des Verfahrens
- c) Verwarnung oder Verweis
- d) Geldstrafen von 5,- bis 250,- €
- e) Spielsperren bis zu einem Jahr
- f) Punktabzüge
- g) Amtssuspendierung oder Amtsverbot
- h) Entzug des aktiven oder/und passiven Wahlrechts bis zu einem Jahr
- i) Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- j) Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer
- k) Ansetzungen und Neuansetzungen von Ligaspielen unter Festlegung von Spieltermin und Spielort sowie weitere für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderlichen Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.).

Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können die Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung kommen.

4. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

- a) Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organes der Verbandsgerichtsbarkeit ist von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist.
- b) Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit begründetem Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muss bis sieben

Tage vor Verhandlungsbeginn beim Vorsitzenden des entsprechenden Organs eingegangen sein.

- c) Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände mit einfacher Mehrheit. Ablehnung der Verfahrenseröffnung oder Einstellung des Verfahrens wegen minderer Bedeutung bleibt jeweils vorbehalten. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht oder/und den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden. Beschlüsse sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen. In der Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen Widerspruch eingelegt werden kann.

5. Verfahrensvertretung

Beistand durch einen Vertreter ist nur beim Ausschlussverfahren zulässig. Entsprechende Kosten gehen stets zu Lasten des Mandanten.

6. Protokolle

Bei Sitzungen besteht Protokollpflicht.

7. Disziplinarmaßnahmen ohne Verhandlung vor einem Organ der Verbandsgerichtsbarkeit

Kleinere disziplinarische Hinweise oder erzieherische Maßnahmen (z.B. Ermahnung im sportlichen Alltag oder Ordnungsverweise bei Veranstaltungen) dürfen vom Sportwart autark vollzogen werden. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem Vorstand nach § 26 BGB zur Kenntnis zu geben.

Nach Rücksprache und positiver Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB stehen ihm als Maßnahmen neben Spielansetzungen und Spielneuansetzungen Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen folgenden Kataloges zur Verfügung:

1. Geldstrafen

- a) Nichtantritt eines Teams (liegt auch vor, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb einer Stunde nach festgelegtem Spieltermin antritt) 125,- €
- b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage (24 Std. vorher) 150,- € (inkl. 25,- € Kostenpauschale für das Auswärtsteam)
- c) Eigenmächtige Spielverlegung - pro Team 50,- €
- d) Rücknahme des Teams in der Saison 250,- € (zweimaliger Nichtantritt in einer Halbserie gilt als Rücknahme. dreimalige Spielabsage in einer Halbsaison gilt als Rücknahme. viermaliger nicht genehmigter Antritt in Mindestspielstärke in einer Halbsaison gilt als Rücknahme.) Teamrücknahmen sind bis 7 Tage vor der Terminkoordinierung für die 1. Halbsaison ohne Geldstrafe möglich.
- e) Verspätete Abgabe des Spielberichts (Frist 48 Stunden) 10,- €
- f) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht 10,- €
- g) 3. nichtgenehmigter Antritt in Mindestspielstärke in einer Halbsaison 50,- €
- h) Nichteintragung Höherer Spielender im Spielberichtsbogen 10,- €

i) Verstöße gegen § 6 Nr. 9 DBH-Sportordnung 10,- €

j) Fristgerechte Spielabsagen: 50,- €

Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Mitteilung. Bei fruchtlosen Fristverlauf tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, des jeweiligen Teams oder des jeweiligen Vereines in Kraft. Sollte die Rücknahme eines Teams durch einen wiederholten Nichtantrittes in einer Halbserie erfolgen, darf der Gesamtbetrag der Geldstrafe 250,- € nicht übersteigen. Eine bereits verhängte Geldstrafe wegen Nichtantrittes wird ggf. verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Schatzmeister.

2. Punktabzüge

a) Einsatz eines Spielers ohne gültige Spielernummer

b) Einsatz eines Spielers unter fremden Namen

c) Ausfall eines Spieles durch eigenes Verschulden

d) Verstoß gegen die Festspielregel

e) Berechtigte Spielerproteste, nach deren Prüfung die Herstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs nicht möglich war.

f) Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber.

g) Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung gem. § 15.2 a), 15.2 b) oder § 15.4 der Sport-und Wettkampfordnung (SpoWo)

3. Spielansetzungen und Spielneuansetzungen

Bei Spielausfällen, bei Nichteinigung über Spieltermine und bei groben Unregelmäßigkeiten im Spielverlauf sowie bei Prototesten entscheidet der Sportwart über eine Ansetzung bzw. Neuansetzung von Ligaspielen. Hierfür legt er Spieltermin und Spielort sowie weitere für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderliche Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.) fest.

8. Spielsperren

Der Wechsel des Vereins/Clubs während der Saison wird vom Verband wie folgt gehandelt:

a) Wechsel in der 1. Halbserie : 4 Spiele Sperre

b) Wechsel in der 2. Halbserie : 2 Spiele Sperre

Die 1. Halbserie (Hinrunde) beginnt mit der 1. Spielwoche der Saison und endet mit dem 31.12. eines Jahres. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit der letzten Spielwoche der Saison. Die Spielsperre erstreckt sich auf die gem. DBH-Spielplan angesetzten nächsten 4 bzw. 2 Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermines. Die Spielsperre beginnt mit Datum des

Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung. Zusätzlich wird eine Vereinswechselgebühr in Höhe von 25,- € erhoben. Bei Nichtzahlung der Gebühr verlängert sich die Spielsperre dementsprechend.

9. Verfahren vor dem Präsidium

Verfahren wegen Verbandsverfehlungen unterliegen generell der Präsidiumszuständigkeit.

Das Präsidium ist als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit zuständig:

- a) für die Verhängung von Verbandsstrafen.
- b) als Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Sportwartes.

10. Arbeitsweise

Das Präsidium wird nach eigenem Ermessen oder auf Antrag tätig und setzt sich schriftlich oder mündlich mit dem Fall auseinander. Anträge auf Verfahrenseröffnung sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Jede Ahndung setzt die ausreichende Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme des/der Betroffenen voraus. Im schriftlichen Verfahrensweg wird den Beteiligten ein Zeitraum von vier Wochen nach Eröffnung zur weiteren Einlassung eingeräumt. Nach Fristablauf wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil per Einschreiben zugestellt.

Zur mündlichen Verhandlung setzt das Präsidium Ort und Zeit innerhalb 4 Wochen nach Verfahrenseröffnung fest. Die Ladung ist dem Betroffenen unter Nennung der Präsidiumsmitglieder mindestens vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzustellen. Nach Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage, und das Urteil per Einschreiben zugestellt.

11. Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Sportwartes und des Präsidiums ist jeweils Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Entscheidung dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Organes vorliegen. Danach ist ein Widerspruch nicht mehr zulässig. Bei Versäumung der Rechtsmittelfrist ist der ordentliche Rechtsweg ebenfalls nicht mehr zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

12. Instanzen

Erste Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Sportler ist:

- a) gegen Entscheidungen des Sportwartes das DBH-Präsidium (ohne Sportwart).
- b) gegen Entscheidungen des Präsidiums das DBH-Ehrengericht.

Abschließende Instanz für einen Widerspruch von Vereinen/Clubs oder Sportler ist:

- a) gegen Entscheidungen des Sportwartes das DBH-Präsidium (ohne Sportwart).

b) gegen Entscheidungen des Präsidiums das DBH-Ehrengericht.

Der ordentliche Rechtsweg ist nur und erst nach Ausschöpfung der Verbandsgerichtsbarkeit zulässig.

13. Verfahren vor dem Ehrengericht

a) Zuständigkeit

Das Ehrengericht ist die letzte Verbandsinstanz im Widerspruchsverfahren gegen Präsidiumsentscheidungen vor dem ordentlichen Gerichtsweg.

b) Arbeitsweise

Das Ehrengericht wird auf schriftlichen Antrag an dessen Vorsitzenden tätig. Falls es einen offensichtlich unbegründeten Antrag zurückweist, ist der Antragsteller binnen vierzehn Tagen davon per Einschreiben in Kenntnis zu setzen. Das Ehrengericht verhandelt im mündlichen Verfahren und setzt hierzu Ort und Zeit innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang fest. Die Ladung hat dem Betroffenen unter Nennung der Ehrengerichtszusammensetzung bis vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzugehen.

14. Gebühren, Kosten

a) Gebührensätze

Bei Verfahren vor dem Ehrengericht werden für jeden Widerspruch 100,- € als Verfahrensgebühren erhoben, die vorab auf das Konto des Vereins einzuzahlen sind.

b) Kostenerstattung

Kosten, die zur Führung eines Verfahrens vor der Verbandsgerichtsbarkeit als notwendig anzusehen sind, hat der Unterlegene dem Gegenpart zu erstatten, gegebenenfalls auf Anordnung des entsprechend zuständigen Organs. Davon ausgeschlossen sind die Kosten einer rechtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Diese hat der jeweils Vertretene zu tragen. Bei Vergleichen trägt jede Partei die eigenen Kosten jeweils selbst.

§ 31 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Doping ist im Dartsport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, Trainer, Übungsleiter und sonstige Beteiligte, die gleich in welcher Form am Spiel- bzw. Turnierbetrieb und Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.
- (2) Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen der NADA und WADA.

§ 32 Übergangsregelung - Beauftragte für Anti-Doping und PSG

- (1) Die Wahl der Beauftragten für Anti-Doping sowie Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) erfolgt durch die Delegiertenversammlung gemäß § 23 der Satzung

- (2) Bis zur erstmaligen Wahl durch die Delegiertenversammlung kann das Präsidium geeignete Personen kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Diese kommissarische Bestellung endet automatisch mit der Wahl durch die Delegiertenversammlung.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, die Wahl der Beauftragten innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen. Kommt es nicht zur Wahl, ist die kommissarische Übertragung durch das Präsidium zu verlängern oder erneut vorzunehmen.
- (4) Stehen zur vorgesehenen Wahl keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung, kann die Wahl auf Beschluss der Delegiertenversammlung vertagt werden. In diesem Fall bleibt die kommissarische Beauftragung durch das Präsidium gemäß § 32 Absatz 2 bestehen oder wird erneut ausgesprochen. Die Wahl ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung erneut anzusetzen.

§ 33 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein;
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund;
 - c) Erteilung der Entlastung;
 - d) Ausschluss aus dem Verein;
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verband über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verband zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Lebensgemeinschaftspartner, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 34 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Dartvereine- oder Abteilungen, Funktionsträgern, Trainern und Schiedsrichter erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium beschlossen wird.

§ 35 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 36 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Protokolle der Organe sind den jeweiligen Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzuleiten. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung ein teilnahmeberechtigtes Organmitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Leiter der Versammlung begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Frist vor. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Berechtigt zur Anfechtung und zur Rüge ist jedes vom Verbandsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Schlussbestimmung

§ 37 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Präsidiums als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Per Mertesacker Stiftung, Schiffgraben 23, 30159 Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 01.06.2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Ort, Datum:

Hannover, den 01.06.2025

Unterschriften des Vorstands:

| Name | Funktion im Verein | Unterschrift |
|-------------|---------------------------|---------------------|
| | Präsident | |
| | Vizepräsident | |
| | Schatzmeister | |